

Prüf-, Zertifizierungs-, Validierungs- und Verifizierungsordnung (PZO) der verico SCE

1. Allgemeines

- 1.1. Im Nachfolgenden wird je nach Art der Akkreditierung, Zulassung oder Anerkennung auf die Funktion der verico SCE als Zertifizierungsstelle, Konformitätsbewertungsstelle, Prüf- und Validierungs- und Verifizierungsstelle Bezug genommen. Die Prüf-, Zertifizierungs-, Validierungs- und Verifizierungsordnung (PZO) gilt demnach in sachlicher Hinsicht in erster Linie für die die Validierung und Verifizierung von Informationen sowie für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen. verico SCE als Validierungs-/Verifizierungsstelle sowie als Konformitätsbewertungsstelle (Zertifizierungsstelle) wird in diesem Dokument im Weiteren mit CB verico (certification body) bezeichnet.
- 1.2. Diese PZO gilt für Prüfungen, Zertifizierungen, Validierungen und Verifizierungen sowie für EU-Konformitätsbewertungsverfahren
- 1.3. Dem Kunden ist bekannt, dass die verico SCE zur Sicherstellung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit die vertragsgegenständlichen Prüfungen nicht gemeinsam mit Beratungsleistungen zum Bewertungsgegenstand erbringen kann. Der Kunde ist verpflichtet, die KBS unverzüglich zu informieren, sofern er Beratungsleistungen durch die verico SCE oder durch mit der verico SCE verbundene Unternehmen/Stellen erhalten hat.
Eine Gefährdung ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aufgrund von Beratungsleistungen berechtigt die verico SCE zur außerordentlichen Kündigung.
- 1.4. Ein Prüfbescheinigung wird erst dann gültig, wenn alle Anforderungen von CB verico im Zusammenhang mit der Prüfung, dem Audit, der Konformitätsbewertung und/ oder der Zertifizierung des Systems erfüllt sind. Daraufhin trifft CB verico eine Prüfentscheidung (i.d.R. eine Zertifizierungs-, Validierungs- oder Verifizierungsentscheidung) Jede Prüfbescheinigung (Validierungs- oder Verifizierungsaussage, Zertifikat, Testat etc.) setzt die Existenz eines wirksamen Vertrages bzw. Auftrages über die Leistung der jeweiligen Bewertung voraus.
- 1.5. Der Vertrag bzw. Auftrag kann wie folgt ganz oder teilweise vom Kunden oder durch die verico SCE gekündigt werden, sofern die dem Vertrag bzw. Auftrag zugrunde liegenden besonderen Bestimmungen keine anderen Kündigungsfristen vorsehen. Durch ordentliche Kündigung bei Validierungen und Verifizierungen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Abschluss der Validierungs-/Verifizierungstätigkeiten, bei Managementsystemzertifizierungen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum nächsten geplanten Termin für das Zertifizierungsaudit. Oder durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund
- 1.6. Mit jeder Auftragserteilung akzeptiert der Auftraggeber die jeweils aktuellen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der PZO in der aktuell gültigen Fassung als Vertragsinhalt. Ebenfalls akzeptiert werden die vereinbarten Preise und/oder Gebührensätze. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieser PZO. Vor Auftragserteilung informiert der Auftraggeber CB verico über Namen und relevante Aktivitäten einer anderen Institution, die das gleiche System in einem vergleichbaren Auftrag schon bewertet hat oder gerade dabei ist, dies zu tun.
- 1.7. CB verico bewertet die Dokumente der Prüfer/ Auditoren und entscheidet über die Zertifikatserteilung und ist Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten/ Einsprüchen hinsichtlich der Zertifizierung über das zu Verfügung gestellte Beschwerdeverfahren.
- 1.8. Prüfbescheinigungen beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinie, Norm oder anderer normativen Dokumente oder Kriterien. Diese Bescheinigungen berechtigen nicht automatisch zur Verwendung eines Prüfzeichens von CB verico.
- 1.9. Falls ein Bericht in Papierform zusätzlich zu einer Computer-Datei erstellt wird, ist die Papierform das rechtsverbindliche Dokument.
- 1.10. Liegt diese PZO in mehreren Sprachfassungen vor, geht im Falle von Zweifeln oder Widersprüchen zwischen den Sprachfassungen die deutsche Fassung vor.
- 1.11. Die jeweils aktuell gültigen Fassungen dieser PZO können über den Internetauftritt der verico SCE und mit jedem Vertrag bereitgestellt.

2. Prüfentscheidungen

- 2.1. CB verico bewertet die Ergebnisse des mitwirkenden Personals, das an den Prüf- und Bewertungstätigkeiten beteiligt war. Ausschließlich CB verico entscheidet über die Erteilung einer Prüfbescheinigung (Konformitätsbescheinigung, Prüftestat, Verifizierungsaussage etc.). Ebenso ist ausschließlich CB verico ist Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten, Beschwerden oder Einsprüchen hinsichtlich der Prüftätigkeiten.
- 2.2. Beschwerden und Einsprüche werden direkt an CB verico gerichtet. CB verico verfügt über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit damit. Eine Beschreibung der Verfahren ist öffentlich zugänglich. Beschwerden und Einsprüche werden von CB verico innerhalb eines angemessenen Zeitraums an die betreffenden Parteien weitergegeben. Kosten, die durch ein solches Verfahren zum Umgang mit einer Beschwerde oder eines Einspruchs entstehen, können an den Kunden verrechnet werden, insoweit sie über das übliche Maß hinausgehen.
- 2.3. Prüfbescheinigungen werden erst dann ausgestellt, wenn die fachlichen Anforderungen in Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung erfüllt sind. Sie können sowohl in Papierform als auch in digitaler Form erteilt werden.

3. Erlöschen, Entzug, Widerruf und Aussetzung von Prüfbescheinigungen, insbesondere von Zertifikaten.

- 3.1. Eine Prüfbescheinigung erlischt, wenn
 - 3.1.1. eine ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist; das gilt auch für ein zugrunde liegendes Hauptzertifikat.
 - 3.1.2. ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt.
 - 3.1.3. der Inhaber der Prüfbescheinigung die zertifizierten Dienstleistungen, Produkte oder Prozesse vom Markt nehmen muss oder möchte oder seinen Geschäftsbetrieb vollständig einstellt und damit die vertragliche Grundlage für die Nutzung des Zertifikats wegfällt.

- 3.1.4. der Inhaber einer Prüfbescheinigung seine Mitgliedschaft in einem zugrunde liegenden und für die Bescheinigung relevanten System am Ende eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Prüfbescheinigung kündigt; der Inhaber der Prüfbescheinigung Änderungen dieser PZO und/oder eines betreffenden Teils des Vertrags/Auftrags (z. B. der relevanten aktuellen Preise und Gebühren) innerhalb einer Widerspruchsfrist von 6 Wochen nach Inkrafttreten und dessen Möglichkeit zur Kenntnisnahme widerspricht;
- 3.2. CB verico kann eine Prüfbescheinigung, aussetzen, entziehen oder widerrufen, wenn:
 - 3.2.1. der Kundenwunsch besteht (es gelten die Bestimmungen aus 4. Zum Umgang mit Prüfbescheinigungen: Werbung; Veröffentlichung von Zertifikaten; Prüfzeichen und Prüfberichten)
 - 3.2.2. eine weitere Verwendung eines Prüfzeichens/Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist oder aus rechtlichen Gründen untersagt wird; CB verico stellt dann nach Möglichkeit ein Alternativprüfzeichen zur Verfügung;
 - 3.2.3. irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Prüfzeichen oder der Prüfbestätigung betrieben, oder das Prüfzeichen, die Prüfbestätigung oder Aussagen dazu missbräuchlich verwendet werden oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung eines Produktes nicht eingehalten werden oder derartige Missbräuche vom Inhaber der Prüfbestätigung geduldet werden.
 - 3.2.4. der Inhaber der Prüfbestätigung es versäumt Zahlungsforderungen der verico SCE trotz Mahnung fristgerecht zu begleichen. Auch bei teilweiser Nichtbezahlung können Prüfbestätigungen gekündigt werden;
 - 3.2.5. nach dem Ausstellungsdatum neue Fakten oder Informationen entdeckt werden, die eine Revision, Zurückziehung oder Widerruf der Bescheinigung (z. B. einer Verifizierungsaussage) erfordern
 - 3.2.6. wenn seitens des Kunden eine nicht unerhebliche Verletzung einer wesentlichen Pflicht, des Vertrages oder dieser PZO vorliegt und einschlägige normative Dokumente einen Widerruf, Aussetzung oder Entzug vorschreiben oder eine entsprechende Anordnung der zuständigen Behörde, Akkreditierungsstelle oder des Programmeigners vorliegt und die Verletzung - trotz Zugang einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Abhilfester unter gleichzeitiger Androhung der Zurückziehung oder Aussetzung - nicht abgestellt wird.

Eine solche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Das trifft zu, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben macht oder wichtige Tatsachen, die für die Zertifizierung relevant sind, verschweigt
 - prüfrelevante Eigenschaften nicht oder nicht mehr mit dem überprüften Gegenstand (Projekt, Schema, Managementsystem etc.) übereinstimmen
 - sich die dem Zertifikat zugrundeliegenden Anforderungen ändern (z. B. von einer Behörde, Akkreditierungsstelle, des Programmeigners, Regeln der Technik, anwendbare normative Dokumente etc.) und der Kunde nicht innerhalb einer gesetzten Frist durch eine Nachprüfung oder Nachaudit belegt, dass der Prüfgegenstand den neuen Anforderungen entspricht
 - der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen (z. B. Korrekturmaßnahmen betreffend Nichtkonformitäten, Zurverfügungstellung von Dokumenten und Informationen, Ermöglichung von Audits) überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erbringt
 - vom Kunden veranlasst oder geduldet wird, Prüfbescheinigungen oder Prüfberichte missbräuchlich, irreführend oder anderweitig unzulässig genutzt werden.
 - schwerwiegende und für den Prüfgegenstand relevante Vorwürfe gegen den Kunden bekanntwerden und der Kunde die Vorwürfe nicht binnen angemessener Frist gegenüber CB verico ausräumen kann.
- 3.3. Bei Ablauf, Zurückziehung oder Widerruf einer Prüfbescheinigung, endet zugleich auch der zugrunde liegende Vertrag bzw. Prüfauftrag im Hinblick auf diese automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Dies gilt nicht, sofern sich die Vertragsparteien vor Ablauf auf die Fortführung des Vertragsverhältnisses geeinigt haben. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die beendete Prüfbescheinigung.
 - 3.4. Bereits entstandene Ansprüche gegen den Kunden, wie etwa noch offene Zahlungsforderungen, bleiben von dieser Beendigung unberührt. Kosten und Aufwendungen, die im Hinblick auf eine bevorstehende Überwachung des Prüfungsgegenstandes bereits entstanden sind, können geltend gemacht werden.
 - 3.5. Verico SCE ist ferner berechtigt, jegliche Kosten und Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Beendigung, Einschränkung oder Aussetzung entstanden sind und vom Kunden verursacht wurden, in Rechnung zu stellen.
 - 3.6. Beendigung, Einschränkung oder Aussetzung eine Prüfbescheinigung kann von CB verico veröffentlicht werden. Eine beendete Prüfbescheinigung ist unverzüglich zu löschen, zu vernichten oder zurückzugeben. Eine weitere Werbung oder anderweitige Verwendung ist unzulässig. Verico SCE haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden oder Dritten aus der rechtmäßigen Beendigung, Einschränkung oder Aussetzung entstehen.
 - 3.7. verico SCE haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Erlöschen, Entzug, Widerruf, Beschränkung oder Aussetzung eines Zertifikates entstehen.

4. Umgang mit Prüfbescheinigungen: Werbung; Veröffentlichung von Prüfbescheinigungen, ; Prüfzeichen und Prüfberichte,

- 4.1. Während der Gültigkeit einer Prüfbescheinigung (insbesondere eines Zertifikats mit definierter Laufzeit) ist der Kunde berechtigt, diese nach Maßgabe dieser PZO im geschäftlichen Verkehr zu verwenden. Sofern das jeweilige Programm die Erteilung eines Zertifizierungszeichens vorsieht, erhält der Kunde zudem das zeitlich auf die Gültigkeit des zugrunde liegenden Zertifikats begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Zeichen im geschäftlichen Verkehr und insbesondere zu werblichen Zwecken zu nutzen. Dabei darf nur das der jeweiligen Zertifizierung zugeordnete Zeichen genutzt werden. Das Recht zur Nutzung erlischt bei Beendigung des zugrunde liegenden Zertifikats.

- 4.2. Aussagen, die mit Prüfbescheinigungen ausgestellt werden, müssen immer vollumfänglich (d. h. einschließlich zugehöriger Anhänge, angegebener Geltungsbereiche oder sonstiger Verweise) vom Kunden in Bezug genommen werden.
Wenn diese Bescheinigungen oder deren Kopien zur Verfügung gestellt werden, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Programm festgelegt, wiedergegeben werden.
Der Kunde muss immer auf die zur Prüfbescheinigung zugehörigen Anhänge Bezug nehmen. Eine Prüfbescheinigung, inklusive aller Duplikate, ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der verico SCE. Der Kunde muss immer auf die zum Zertifikat bzw. zur Konformitätsbescheinigung zugehörigen Anhänge Bezug nehmen.
Der Inhaber einer Prüfbescheinigung (insbesondere einer Validierungs-/Verifizierungsaussage) muss immer auf die mit der Aussage ausgestellten Angaben (z. B. Geltungsbereich und zugrunde gelegte Programme, Systemgrenzen, vorgesehene Nutzer, Grad an Gewissheit, Schlussfolgerungen und Kommentare) Bezug nehmen. Die Aussage, inklusive aller Duplikate, gibt nur die Situation zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung wieder.
- 4.3. Mit einem Zertifikat bzw. einem Prüfzeichen darf nur für den jeweiligen Prüfgegenstand (System, Projekt, Verifizierungsaussage etc.) erworben werden.
- Eine produktbezogene Werbung mit einem Prüfzeichen von verico SCE ist nicht zulässig, sofern lediglich ein Konformitäts- oder ein Systemzertifikat erteilt wurde.
 - Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Prüfbescheinigung für Gegenstände gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Zertifikats liegen.
 - wenn sich Prüfbescheinigungen oder -zeichen nur auf bestimmte Teilaspekte eines Prüfgegenstandes beziehen, darf in der Werbung nicht der Eindruck erweckt werden, dass dieser in der Gesamtheit Gegenstandes der Bescheinigung ist
- 4.4. Im nicht gesetzlich geregelten Bereich muss in der Werbung auf die Freiwilligkeit der Prüfung, die Anforderungen des Prüfprogramms, sowie deren normative Grundlagen bzw. den Programmeigner hingewiesen werden. Zeichen dürfen nicht missbräuchlich, irreführend oder in einer Weise verwendet werden, die das öffentliche Vertrauen in Zertifikate und Zertifizierungszeichen der verico SCE gefährden könnten. Die Rolle der verico SCE als unabhängiger Dritter darf durch die Darstellung von Prüfzeichen nicht in Frage gestellt werden
- 4.5. Prüfzeichen dürfen weder inhaltlich noch in der Gestaltung gegenüber der bereitgestellten Version verändert werden. Es muss als solches erkennbar und deutlich kleiner als das Firmenlogo des Kunden abgebildet sein. Die im Zeichen enthaltenen Angaben müssen auch bei verkleinerter Abbildung noch deutlich lesbar sein. Das Zeichen muss für sich allein stehen und darf nicht mit anderen Merkmalen (z. B. Firmenlogo des Kunden, Aussage, Grafik) verbunden werden.
- 4.6. Der Kunde ist für die zulässige Nutzung sowie für die Zulässigkeit sämtlicher Aussagen bezüglich der erteilten Prüfbescheinigung bzw. des erteilten Zeichens für in vollem Umfang selbst verantwortlich.
- 4.7. Bei der Werbung mit Prüfbescheinigungen oder -zeichen wird dem Kunden empfohlen, auf transparente Form zu achten, so dass sich die angesprochene Öffentlichkeit leicht und ausreichend über den Inhalt informieren kann.
- 4.8. Prüfberichte (wie Verifizierberichte, Auditberichte etc.), die nicht in Form einer Prüfbescheinigung (Zertifikat, Verifizierungsaussage, Testat etc.) der verico SCE ausgestellt wurden, dürfen vom Kunden nicht werblich verwendet werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen vorab in Textform seitens der verico SCE ausdrücklich zugestimmt wurde. Den Berichten darf keine über ihren tatsächlichen Inhalt hinaus gehende, insbesondere keine verfälschenden oder irreführenden Aussagen oder Interpretationen, beigelegt werden. Der Kunde hat jederzeit darauf zu achten, dass die Ergebnisse korrekt und unverfälscht wiedergegeben werden.
- 4.9. Sieht die dem Prüfbericht zugrunde liegende Konformitätsbewertung die Verwendung vor oder ist eine Offenlegung aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. Akkreditierungsanforderungen erforderlich, dürfen diese nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums wiedergegeben werden.
- 4.10. Zur Verbraucherinformation, bzw. wenn das Programm oder die einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder normative Dokumente dies fordern, und zu Werbezwecken kann verico SCE die Namen der Inhaber von Prüfbescheinigungen, geprüften Produkte, Prozessen, Dienstleistungen, auditierten Systeme u. ä. veröffentlichten.
- 4.11. Alle weiteren Informationen über Kunden und Gegenstände von Prüfungen unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Es sei denn, die Bekanntgabe dieser Informationen erfolgt auf Anordnung eines Gerichts, einer autorisierten Stelle oder ist sonst rechtlich bzw. für das Verfahren zwingend.
- 4.12. Sollte verico SCE aufgrund vertragswidriger Nutzung einer Prüfbescheinigung oder eines -zeichens durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Kunde verpflichtet verico SCE von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen verico SCE aufgrund von Werbeaussagen des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird

5. Aufbewahrung von Dokumenten

- 5.1. Sofern der Auftraggeber in Besitz von relevanten, sachbezogenen Dokumenten ist, sind diese bis zehn (10) Jahre nach Ausstellung der Prüfbescheinigung (Validierungs-/Verifizierungsaussage) bzw. Ablauf des Zertifikates (bzw. der Wertungsmöglichkeit der Zertifizierung) aufzubewahren.
- 5.2. Darüberhinausgehende gesetzliche Bestimmungen der normativen Dokumente bleiben unberührt.
- 5.3. Gegen verico SCE können insbesondere keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ein an ihn zurückgegebenes oder bei ihm verbliebenes Dokument nicht bzw. nicht mehr in unverändertem Zustand zur Verfügung stellt oder stellen kann.

6. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung; Vertragsstrafen

- 6.1. verico SCE ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen des Zertifikatsinhabers gegen den Vertrag, diese PZO oder im Zusammenhang anwendbare normative Dokumente nach billigem Ermessen eine angemessene Vertragsstrafe zu fordern, die im Streitfall der Überprüfung durch das zuständige Gericht unterliegt.

Verico SCE wird bei der Festsetzung der Vertragsstrafe im Rahmen des billigen Ermessens u. a. die Art und Schwere des Verstoßes berücksichtigen sowie, dass dem Kunden aus der Verletzung kein finanzieller Vorteil verbleiben soll oder ob er bereits anderweitig bestraft wurde. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich dabei danach wie erheblich die Verletzungen des Vertrages ausfällt und wie schwerwiegend der Fall anzusetzen ist.

- 6.2. Ein schwerwiegender Fall kann insbesondere vorliegen bei vorsätzlichen oder wiederholten Verstößen, wenn ein mit einem Prüfzeichen versehenes Produkt vor Ausstellung des Prüfbescheinigung in Verkehr gebracht wird, wenn eine Bescheinigung gefälscht wird oder wenn ein Gegenstand der Prüfung mit einer angeblich vorliegenden Bescheinigung wird, obwohl es damit nicht übereinstimmt. Ausgenommen von der Vertragsstrafe sind Fälle der Nichtabnahme, verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs sowie die Lösung des Kunden vom Vertrag.
- 6.3. Die Möglichkeit neben der Vertragsstrafe weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt, ebenso wie die Durchsetzung etwaig daneben bestehender Unterlassungsansprüche.
- 6.4. Kosten, welche der verico SCE von Akkreditierungsstellen oder anderen Befugnis erteilenden Behörden in Rechnung gestellt werden oder solche die direkt entstehen, hat der Inhaber der Prüfbescheinigung zu tragen, wenn und soweit die entsprechenden Kosten durch einen schuldhaften Verstoß des Inhabers der Prüfbescheinigung, insbesondere gegen diese PZO, ausgelöst wurden. Dies gilt insbesondere auch, wenn die verico SCE auf Veranlassung einer Aufsichtsbehörde oder wegen eines sonstigen Hinweises tätig wird und sich diese Veranlassung als begründet erweist.

Besondere Bedingungen für die Auditierung Zertifizierung und Konformitätsbewertung von Managementsystemen

I. Allgemeines

verico SCE auditiert, verifiziert und zertifiziert Systeme, Prozesse und Verfahren (insbesondere Managementsysteme, aber auch Prozesse und Dienstleistungen) im im gesetzlich geregelten und im nicht gesetzlich geregelten („freiwilligen“) Bereich inkl. Europäischer Richtlinien in Übereinstimmung mit den Anforderungen der relevanten Akkreditierungsstellen oder Befugnis erteilenden Stellen. Eine Beratung zu Managementsystemen, einschließlich der Durchführung von kundenspezifischen Schulungen, findet nicht statt.

Der Kunde muss in geeigneter Weise (ggf. auch vertraglich) sicherstellen, dass das Audit vor Ort in den relevanten Betriebsstätten durchgeführt werden kann und Zugang zu diesen Betriebsstätten gewährleistet ist. Soweit es das jeweilige Programm zulässt, ist verico SCE berechtigt, Konformitätsbewertungstätigkeiten (z. B. Audits) teilweise oder vollständig aus der Ferne (remote) mittels geeigneter Informations- und Kommunikationstechnologien durchzuführen.

II. Zertifizierverfahren

- 7.1. **Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit**
Mit einem Antrag muss CB verico alle erforderlichen Informationen erhalten, um die Aufwandsabschätzung für den Bewertungsprozess nach dem jeweiligen Bewertungsprogramm vollständig durchführen zu können. Auf Basis der im Antragsverfahren erlangten Erkenntnisse und erhaltenen Informationen wird ein Angebot erstellt, welches dem Vertragsschluss zeitlich vorgelagert ist. Nach Beauftragung benennt der Kunde verico SCE einen für das Zertifizierungsverfahren verantwortlichen Auditbeauftragten. CB verico teilt dem Kunden die vorgesehenen Auditoren mit. Regelungen in Normen und Vorschriften über unzulässige Beratungstätigkeit von Auditoren werden eingehalten. Um ein unabhängiges Audit sicherstellen zu können, liegt die Entscheidung über das Auditorenteam ausschließlich bei CB verico. Die Entscheidung im Einzelfall basiert auf verschiedenen Faktoren, wie Kompetenz, Verfügbarkeit, Unparteilichkeit, etc.
Die Ablehnung eines vorgeschlagenen Auditteammitgliedes kann nur unter Angabe wichtiger Gründe beantragt werden, wenn z. B. eine Gefährdung der Unparteilichkeit gegeben wäre.
- 7.2. Sofern externe Auditoren und Experten eingebunden sind, erhält der Auftraggeber alle Informationen zur Bewertung der Unabhängigkeit und des Ausschlusses von Wettbewerbern.
- 7.3. **Zertifizierungsaudit:**
Ein Erstzertifizierungsaudit von Managementsystemen wird in zwei Stufen (Audit Stufe 1 und Audit Stufe 2) durchgeführt.
- 7.4. **Prüfung und Bewertung der Bereitschaft des Kunden. Managementunterlagen / Audit Stufe 1**
Der Auftraggeber stellt CB verico alle Dokumente, die sein Managementsystem betreffen (Handbuch und ggf. weitere Unterlagen wie Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen) zur Überprüfung auf Richtlinien- bzw. Normenkonformität und zur Bewertung zur Verfügung. Wenn das Managementsystem schon von einer anderen Zertifizierungsstelle im gleichen oder ähnlichen Umfang zertifiziert wurde, muss der Kunde zusätzlich die folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen: Eine Kopie des bisherigen Zertifikats; alle Auditberichte des aktuellen Zertifizierungszyklus; Information über noch offene Nichtkonformitäten; Information über zertifizierungsrelevante Beschwerden und getroffene Maßnahmen; Information über etwaige Probleme mit Rechtskonformität.
CB verico beurteilt die Managementsystemunterlagen - im erforderlichen Umfang, was auch ein Vor-Ort-Audit umfassen kann -, die standort-spezifischen Bedingungen des Kunden, bewertet den Status des Kunden sowie dessen Verständnis bezüglich der Anforderung der Norm, gesetzlicher und behördlicher Anforderungen und deren spezifische Umsetzung in den Managementunterlagen.
Basierend auf den Ergebnissen des Audits Stufe 1 beurteilt CB verico, ob der Grad der Umsetzung des Managementsystems für die Durchführung des Audits Stufe 2 ausreicht und plant Durchführung und Schwerpunkte des Audits Stufe 2. Einzelheiten dieses Audits Stufe 2 werden mit dem Kunden abgestimmt.
CB verico dokumentiert die Auditfeststellungen des Audits Stufe 1 und teilt diese dem Kunden einschließlich der Hinweise zu identifizierten Schwachstellen, die während des Audits Stufe 2 als Nichtkonformitäten eingestuft werden könnten, mit.
Der zeitliche Abstand zwischen dem Audit Stufe 1 und dem Audit Stufe 2 wird so festgelegt, dass der Kunde Zeit hat, die identifizierten Schwachstellen zu beheben.
- 7.5. **Zertifizierungsaudit im Unternehmen / Audit Stufe 2**
Vor dem Audit Stufe 2 erhält der Auftraggeber den mit ihm abgestimmten Auditplan zur Information. Der Auftraggeber demonstriert beim Audit die praktische Anwendung seines dokumentierten Verfahrens, die Auditoren überprüfen die Wirksamkeit und leistungsfähigkeit des Systems und bewerten es. Grundlage sind die vereinbarte gesetzliche Grundlage, Normen oder Kriterien. Der Auftraggeber gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen und Einsicht in alle systemrelevanten Aufzeichnungen.
- 7.6. CB verico informiert den Auftraggeber nach dem Audit in einem Abschlussgespräch und einem Auditbericht über das Begutachtungsergebnis. Abweichungsberichte werden vom Auditbeauftragten gegengezeichnet. Bei Abweichungen ist ein Nachaudit möglich; die Kosten werden gemäß Aufwand verrechnet (aktuell gültiger Tagessatz).

- 7.7. **Zertifizierung:**
Wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlage oder einer Norm erfüllt und rechtliche und behördliche Vorschriften eingehalten sind, erteilt CB verico ein Zertifikat, in der Regel mit einer Laufzeit von bis zu drei (3) Jahren ab Zertifikatsentscheidung, es sei denn, bestimmte normative Dokumente oder Einzelregelungen im Zertifizierungsvertrag fordern eine abweichende Gültigkeitsdauer.
- 7.8. **Überwachungsaudit:** Sofern nicht in den zugrunde liegenden normativen Dokumenten, speziellen Richtlinien, Verfahren oder EU-Regelwerken abweichende Laufzeiten festgelegt sind, ist ein Zertifikat drei Jahre gültig, vorausgesetzt, im Unternehmen werden in jährlichen Abständen Überwachungsaudits mit positivem Ergebnis durchgeführt. Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen, sofern für spezielle Regelwerke keine andere Frist festgelegt wurde.
Jedes reguläre Überwachungsaudit muss umfassen:
 - interne Audits und Managementbewertung;
 - eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen zu Nichtkonformitäten, die während des vorhergehenden Audits festgestellt wurden;
 - Umgang mit Beschwerden;
 - Wirksamkeit des Managementsystems im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des zertifizierten Kunden und der beabsichtigten Ergebnisse des entsprechenden Managementsystems;
 - Fortschritt bei geplanten Tätigkeiten, die auf eine ständige Verbesserung zielen;
 - anhaltende operative Lenkung;
 - Bewertung von Änderungen;
 - Nutzung von Zertifizierungszeichen und/oder anderen Verweisen auf die Zertifizierung.

Verico SCE stellt dem Kunden einen Auditbericht zum Überwachungsaudit zur Verfügung.

- 7.9. Sofern es das jeweilige Zertifizierungsprogramm erfordert oder in begründeten Einzelfällen, kann verico SCE kurzfristige (ad hoc) Audits auf Kosten des Kunden durchführen. Diese Audits ersetzen kein reguläres Überwachungsaudit.
- 7.10. Weitere Überwachungstätigkeiten können beinhalten: Anfragen von CB verico an den zertifizierten Kunden zu Aspekten der Zertifizierung, Bewertung der Angaben des Kunden im Hinblick auf seine Tätigkeiten (z. B. Werbematerial, Webseiten), Aufforderungen an den Kunden zur Bereitstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen (auf Papier oder elektronischen Medien) und andere Mittel zur Überwachung der Leistungsfähigkeit des zertifizierten Kunden
- 7.11. **Wiederholungsaudit/ Rezertifizierungsaudit:** Wenn ein Wiederholungsaudit rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates erfolgreich durchgeführt wurde, kann erneut ein Zertifikat über die gleiche Laufzeit ausgestellt werden. Zweck des Re-Zertifizierungsaudits ist die Überprüfung der kontinuierlichen Konformität und Wirksamkeit des gesamten Managementsystems.
Im Rahmen des Re-Zertifizierungsaudits erfolgt eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Managementsystems über den gesamten jüngsten Zertifizierungszyklus. Zur Vorbereitung des Audits erhält der Auditor/das Audit-Team die gültige Managementsystemdokumentation sowie die vorgenommenen wesentlichen Änderungen. Signifikante Änderungen des Systems können vorab ein Audit Stufe 1 erfordern.
Verico SCE bzw. das eingesetzte Auditteam informiert den Kunde nach dem Audit in einem Abschlussgespräch und einem Auditbericht über das Auditergebnis. Nichtkonformitätsberichte werden vom Kunden gegengezeichnet, sofern dies im jeweiligen Programm oder von verico SCE gefordert wird. Der Kunde dokumentiert die erforderlichen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen. Bei Nichtkonformitäten ist ein Nach-Audit möglich. Die Kosten werden gemäß Aufwand verrechnet. Gleiches gilt für im Nichtkonformitätsbericht dokumentierte erforderliche zusätzliche Überprüfungen von Korrekturmaßnahmen.
- 7.13. Werden während eines Audits so schwerwiegende Abweichungen sichtbar, dass eine Zertifikatserteilung auch nach zumutbaren Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informiert verico SCE den Auftraggeber über den Abbruch des Zertifizierungsaudits. verico SCE stellt in diesem Fall die bis zum Abbruch entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.

III. Ergänzende Vertragsbedingungen

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Verwendung der Prüfbescheinigung oder des Zeichens den Bestimmungen der PZO entspricht. CB verico ist berechtigt, die Verwendung zu kontrollieren. CB verico untersucht und bewertet sowohl Beschwerden Dritter als auch ihr anderweitig bekanntwerdende Hinweise auf mögliche Unkorrektheiten. Gleiches gilt für Änderungen in der Organisation des Kunden. Sofern vom jeweiligen Zertifizierungsprogramm gefordert, informiert CB verico den Kunden über wesentliche Änderungen des Zertifizierungsprogramms
- 8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anforderungen der PZO zu erfüllen. Zur Prüfung der Anforderungen des einschlägigen Programms muss er alle erforderlichen Vorkehrungen für die Ausführung der Prüfung treffen, insbesondere für die Prüfung von Dokumenten, für den Zugang zu allen relevanten Prozessen, Bereichen, Aufzeichnungen und Personal sowie für die Einbindung von Beobachtern (Vertreter, Begutachter der zugehörigen Akkreditierungsstellen oder auch der Befugnis erteilenden Behörden sind berechtigt an sog. „Witness Audits“ in der Betriebsstätte des Auftraggebers oder seines Subunternehmers teilzunehmen).
- 8.3. Der Kunde verpflichtet sich zu die erforderlichen Mitwirkungshandlungen (z. B. Maßnahmen betreffend Nichtkonformitäten, Zurverfügungstellung von Dokumenten, Ermöglichung von Audits) rechtzeitig im erforderlichen Umfang zu erbringen. Der Kunde stellt sicher, dass die verico SCE und soweit erforderlich auch Personen der autorisierten Stellen (z. B. Behörden, Akkreditierungsstellen, Programmierer) jederzeit auf Kosten des Kunden auditieren oder inspizieren können.

- 8.4. Sofern unangekündigte Prüfungen im Programm festgelegt sind, ist der Kunde verpflichtet, die Vorkehrungen dafür zu treffen.
- 8.5. Der Kunde muss CB verico schriftlich über alle relevanten Änderungen seines Systems und über Modifikationen in der Organisation informieren, die möglicherweise sein Managementsystem oder wesentliche Prozesse beeinflussen können. Solche Änderungen umfassen zum Beispiel:
- die Rechts- oder Organisationsform,
 - wirtschaftliche oder Eigentums- oder Besitzverhältnisse,
 - Organisation und/oder Management
 - Kontaktadresse und Standorte,
 - das vom zertifizierten Managementsystem erfasste Tätigkeitsfeld (Geltungsbereich; auch darunter einbezogene Produkte und Dienstleistungen)
 - wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse inkl. geplanter Änderungen
- Darüber hinaus dokumentiert er interne/externe Beanstandungen in Bezug auf sein Managementsystem sowie die durchgeführten Korrekturmaßnahmen und stellt diese Information im Audit zur Verfügung.
- 8.6. Ungeachtet der Tatsache, dass CB verico den Inhaber der Prüfbescheinigung im Regelfall auf fällige Überwachungs-/Wiederholungsaudits hinweisen wird, liegt es auch in der Verantwortung des Zertifikatsinhabers, die zur Aufrechterhaltung des Zertifikats im 12-Monats-Turnus erforderlichen Audits mindestens drei Monate vor Fälligkeit abzurufen.
- 8.7. Bei Änderungen in zugrunde liegenden Normen, Vorschriften oder anderen Regelwerken gelten diese neuen Fassungen der normativen Dokumente als verbindlich, unter Berücksichtigung etwaiger Übergangsfristen.
- 8.8. Bei integrierten Systemen müssen die spezifischen Aspekte der Einzelsysteme identifiziert werden können.

- Bestätigung der zu validierenden/verifizierenden Behauptung als konform mit den festgelegten Anforderungen mit hinreichendem Grad an Gewissheit (reasonable level of assurance) und ohne Einschränkungen;
- Angabe des Ausstellungsdatums der Validierungs-/Verifizierungsaussage;
- vertragliche Verpflichtung des Kunden zur Anwendung eines Programms mit regelmäßig wiederkehrender Ausführung der Validierung/Verifizierung oder vertraglich geregelte Informationswege und durchsetzbare Maßnahmen im Falle von neuen Fakten oder Informationen, die nach dem Ausstellungsdatum der Validierungs-/Verifizierungsaussage entdeckt werden und sich wesentlich auf die Aussage auswirken.

Es dürfen nur die auf der jeweiligen Validierungs-/Verifizierungsaussage abgebildeten Konformitätszeichen und diese nur in Verbindung mit der validierten/verifizierten Behauptung verwendet werden.

Der Kunde ist für die Überwachung der Nutzung der Konformitätszeichen verantwortlich und muss sicherstellen, dass das Konformitätszeichen nur in Verbindung mit der Identität des Kunden und der spezifischen validierten/verifizierten Behauptung verwendet wird.

Mit Revision, Zurückziehung oder Widerruf der Validierungs-/Verifizierungsaussage sowie nach einem im Programm festgelegten Zeitraum, spätestens aber nach einem (1) Jahr, darf ein vergebenes Konformitätszeichen im Zusammenhang mit der spezifischen validierten/verifizierten Behauptung nicht mehr verwendet werden. Bereits angebrachte Konformitätszeichen sind zu entfernen oder dauerhaft unkenntlich zu machen

Sollte eine Festlegung dieser PZO oder ein Teil einer solchen Festlegung ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, soll die Gültigkeit der verbliebenen PZO in keiner Weise berührt werden. In einem solchen Fall soll die ungültige und/oder nicht durchsetzbare Festlegung durch eine entsprechende Festlegung ersetzt werden, die so nah wie möglich an den Sinn und Zweck der ungültigen und/oder nicht durchsetzbaren Festlegung herankommt.

Besondere Bedingungen für die Validierung und Verifizierung von Informationen (Behauptungen)

- 9.1. Der Kunde beauftragt die verico SCE mit der Validierung oder Verifizierung einer Behauptung nach einem Programm und legt die notwendigen Informationen vor, einschließlich eigener oder von externen Parteien erzeugte Ergebnisse, die von der verico SCE in die Validierung/Verifizierung miteinbezogen werden sollen. Die verico SCE führt nach eigenem Ermessen vor Abschluss der Vereinbarung über die Leistung der Validierungs-/Verifizierungstätigkeiten eine Vorab-Prüfung der vom Kunden erhaltenen Informationen durch. Hierfür kann die VERICO eine separate Vereinbarung mit dem Kunden abschließen.
- 9.2. Abhängig vom Ergebnis der Vorab-Prüfung lehnt CB verico eine Validierung oder Verifizierung ab oder schließt mit dem Kunden einen Vertrag über die Leistung der Validierung oder Verifizierung der Behauptung für deren Geltungsbereich in Übereinstimmung mit dem anzuwendenden Programm.
- 9.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Anforderungen des einschlägigen Programms zu erfüllen und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Ausführung der Validierung/Verifizierung zu treffen, insbesondere für die Prüfung von Dokumentationen, für den Zugang zu allen relevanten Prozessen, Bereichen, Aufzeichnungen und Personal sowie für die Einbindung von Beobachtern. Sofern unangekündigte Validierungs-/Verifizierungstätigkeiten im Programm festgelegt sind, ist der Kunde verpflichtet, die Vorkehrungen dafür zu treffen.
- 9.4. CB verico erstellt einen Plan für die Ausführung der Validierung/Verifizierung vor Ort sowie mittels anderer Verfahren (z. B. Remote-Methoden) und gibt diesen dem Kunden zur Kenntnis, einschließlich aller Revisionen, falls die sich im Verlauf der Ausführung ergeben.
- 9.5. CB verico bewertet die Ergebnisse und Schlussfolgerungen hinsichtlich der Bestätigung der validierten/verifizierten Behauptung und stellt gemäß dem angewendeten Programm eine Validierungs-/Verifizierungsaussage in Form einer Konformitätsbescheinigung aus. Die Validierungs-/Verifizierungsaussage gibt nur die Situation zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung wieder und wird nicht mit einem Gültigkeitszeitraum vergeben. Regelmäßige Überwachungstätigkeiten im Sinne der aufrechterhaltenen Gültigkeit einer einmalig getroffenen Aussage finden daher nicht statt. Für die mit einer Validierungs-/Verifizierungsaussage auszustellenden Angaben gilt ISO/IEC 17029.
- 9.6. Der Kunde ist verpflichtet, neue Fakten oder Informationen, die nach dem Ausstellungsdatum entdeckt werden und sich wesentlich auf die Validierungs-/Verifizierungsaussage auswirken könnten, CB verico umgehend mitzuteilen. Sollte die CB verico Kenntnis von solchen neuen Fakten und Informationen erhalten, ist sie berechtigt, autorisierte Stellen (z. B. Behörden, Programmeigner, andere interessierte Kreise) zu informieren.
- 9.7. Im Fall einer aufgrund neuer Fakten oder Informationen unzutreffend gewordenen Validierungs-/Verifizierungsaussage ist die CB verico berechtigt Maßnahmen zu treffen, einschließlich Wiederholung relevanter Schritte der ausgeführten Validierung/Verifizierung, Revision, Zurückziehung oder Widerruf der Aussage.
- 9.8. Falls nicht anderweitig im Programm festgelegt, kann die CB verico auf Anfrage den Status einer bestimmten Validierungs-/Verifizierungsaussage mitteilen (z. B. „bestätigt“ bzw. „nicht bestätigt“ oder den betreffenden Gewissheitsgrad, wie „reasonable level of assurance“).
- 9.9. Der Kunde darf sich auf eine von CB verico ausgestellte Validierungs-/Verifizierungsaussage nicht in einer Weise beziehen, die irreführend hinsichtlich der Konformitätsaussage, des Geltungsbereichs der Validierung/Verifizierung ist oder den Anschein einer Produktzertifizierung erweckt. Für die Vergabe eines Konformitätszeichens für validierte/verifizierte Behauptungen gelten die folgenden Voraussetzungen:
- Durchführung der Validierung/Verifizierung durch die CB verico als Tätigkeit einer dritten Partei (Third Party);